ÖRTLICHER ANHANG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG

Örtlicher Anhang zur Friedhofsordnung für Pfarren, welche nicht gemäß der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz, LDBl. 167/3, 2021, Art. 23, in der geltenden Fassung, errichtet sind

Dieser örtliche Anhang zur Friedhofsordnung bildet gemäß § 11 Friedhofsordnung der Diözese Linz, LDBl. 171/8, 2025, Art. 153, einen integrierenden Bestandteil derselben.

NUTZUNGSGEBÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 5 Jahren[1] ist zu entrichten:[2]

a) für Grüfte	€ -----
b) Wandgräber (Epitaphien)	
Wandeinzelgrab	€ 90,--
Wanddoppelgrab	€ 180,--
Wanddreifachgrab	€ 270,--
Wandvierfachgrab	€ 360,--
c) Reihengräber	
Einzelgrab	€ 80,--
Doppelgrab	€ 160,--
Dreifachgrab	€ 240,--
d) Kindergräber	€ 40,--
e) Urnenerdgräber	€ 80,--
f) Urnennischen	€ 80,--

2. Die Nachlösegebühr (insbesondere) für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

a) für Grüfte	€ -----
b) Wandgräber (Epitaphien)	
Wandeinzelgrab	€ 90,--
Wanddoppelgrab	€ 180,--
Wanddreifachgrab	€ 270,--
Wandvierfachgrab	€ 360,--
c) Reihengräber	
Einzelgrab	€ 80,--
Doppelgrab	€ 160,--
Dreifachgrab	€ 240,--
d) Kindergräber	€ 40,--
e) Urnenerdgräber	€ 80,--
f) Urnennischen	€ 80,--
g) Urnenwände/-nischen (Bestand)	80,-- €

3. Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfall-abtransport, Toilettenanlagen) beträgt pro Jahr – sofern nicht eine Einrechnung in die Gebühren gemäß Ziffer 1 und 2 erfolgt ist:

a) Deponiekosten pro Kranz	€ 4,--
b) Deponiekosten pro Bukett	€ 2,--

4. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahnen.

5. Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten in der Höhe von 30,-- €

6. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

[1] Sofern keine längere Mindestliegedauer erforderlich ist.
[2] Aufzählung der Gräberkategorien nach örtlichen Gegebenheiten.
[3] Nur falls Urnengräber vorhanden sind.
[4] Nur falls solche Gebühren eingehoben werden.

Rohrbach-Berg, am 25. März 2026

Finanzausschuß der kath. Pfarre A-4150 Rohrbach

.....

(geschäftsführende:r) Vorsitzende:r des Fachausschusses für Finanzen samt Siegel

Obmann/Obfrau des Fachausschusses für Finanzen

Kirchenbehördliche Genehmigung:

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT LINZ
A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19
DFK / R- 993 / ..... 2014 LINZ, AM 16.06.2026
WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Bischöflicher Notar

SIGILLUM ORDINARIATUS LINCIENSIS · AUSTRIA ·

GENERALVIKAR